2. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Uder

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBI. S. 414, 415), i. V. m. den §§ 1, 2, 11, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBI. S. 396) und § 30 der Friedhofssatzung der Gemeinde Uder vom 10. Dezember 2018 hat der Gemeinderat der Gemeinde Uder in seiner Sitzung am 9. November 2022 folgende Änderung zur Friedhofsgebührensatzung vom 4. März 2013 in der Fassung der 1. Änderung vom 10. Dezember 2018 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Das Verzeichnis der Friedhofsgebühren wird wie folgt neu gefasst:

Verzeichnis der Friedhofsgebühren

Nr.	Nutzung, Benutzung/Leistung	Gebühr EUR
1.0	Nutzung der Trauerhalle	
1.1.	Für Trauerfeiern (inklusive Reinigung)	15,00
1.2.	Bei stiller Beisetzung (inklusive Reinigung)	15,00
2.0	Bestattungen (Ausheben und Schließen des Grabes, Herrichten des Grabhügels, Auflegen der Kränze)	
2.1.	Erdreihengrabstätten	
2.1.1.	Verstorbene bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr im Einzelgrab	150,00
2.1.2.	Verstorbene ab dem vollendeten zehnten Lebensjahr im Einzelgrab und im pflegearmen Rasenreihengrab (Einzel-/ Doppelgrab)	300,00
2.1.3.	Verstorbene im Doppelgrab, je Grabhälfte	400,00

2.2.	Urnenreihengrabstätten (Einzelgrabstätten)	
2.2.1.	Urnenbestattung im Einzelurnengrab	100,00
2.2.2.	Urnenbestattung im pflegearmen Urnengrab	100,00
2.2.3.	Urnenbestattung im anonymen Urnengrab Bei der jeweiligen Nutzung wird die Gebühr zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer erhoben.	100,00
2.2.4.	Urnenbestattungen in vorhandenen Grabstätten (§ 11 Abs. 6 und 7 Friedhofssatzung)	100,00
3.0	Erwerb von Nutzungsrechten an Erdreihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten	
3.1.	Erdreihengrabstätten	
3.1.1	Für Verstorbene bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr	50,00
3.1.2.	Für Verstorbene ab vollendeten zehnten Lebensjahr	150,00
3.1.3.	Für Bestattung im pflegearmen Rasenreihengrab (Einzelgrab) (Pflege während der Liegezeit durch die Gemeinde)	1.200,00
3.1.4.	Für Bestattung im pflegearmen Rasenreihengrab (Doppelgrab) fällt die Gebühr nach 3.1.3 für jede Grabhälfte an.	
3.2.	Urnenreihengrabstätten	
3.2.1.	Für Urnenbestattung im Einzelurnengrab	70,00
3.2.2.	Für Urnenbestattung im pflegearmen und anonymen Urnengrab (Pflege während der Liegezeit durch die Gemeinde) Bei der jeweiligen Nutzung wird die Gebühr zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer erhoben.	600,00
4.0	Erwerb von Nutzungsrechten an Erdreihengrabstätten - Doppelgrab -	
4.1.	Überlassung Nutzungsrecht gemäß § 9 Friedhofssatzung Erstmalig für 30 Jahre	450,00
4.2.	Einmalige Verlängerung des Nutzungsrechts gemäß § 12 Abs. 3 Friedhofssatzung	
	für 10 Jahre	100,00
	für 15 Jahre	150,00
	für 20 Jahre	200,00
	für 25 Jahre	250,00

5.0	Grabräumung	
5.1.	Die Grabräumungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand (entsprechend der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von gemeindeeigenen beweglichen Sachen der Gemeinde Uder und dem Aufwand für die Entsorgung) berechnet.	
5.2.	Umbettungen gemäß § 10 Friedhofssatzung (nach Rechnungslegung des ausführenden Unternehmens)	
6.0	Genehmigungsgebühr für die Errichtung von Grabmalen	
6.1.	In Prozent des Nettopreises des Grabmales	5 %
7.0	Zuschläge	
7.1.	Für Bestattungen an Samstagen Zuschlag in Prozent der Gebühr nach 2. dieses Verzeichnisses	50 %
7.2.	Für Bestattungen gemäß § 2 Abs. 3 Friedhofssatzung Zuschlag in Prozent der Gebühr nach 1., 2., 3. bzw. 4. dieses Verzeichnisses	100 %

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Uder, 7. Dezember 2022

Martin

Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

- Die 2. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Uder wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder Nr. 9/2022 vom 17. Dezember 2022 öffentlich bekannt gemacht.
- 2. Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.